



INHALT:

- Kreistagssitzung
- 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8159 für das Gebiet an der Bozener Straße, betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 669/19, 669/29, 669/21 und 669/22, Gemarkung Starnberg
- Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8115 Seeufer Süd, Teil A, Gemarkung Starnberg; Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung
- 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8107 für das Gebiet zwischen Münchner Straße, Hanfelder Straße, Brunnangerstraße und Ferdinand-Maria-Straße, Gemarkung Starnberg
- Aufstellung eines Bebauungsplans in der Gemeinde Berg. Beteiligung der Bürger bei der Bebauungsaufstellung (§ 3 Abs. 1 Satz 32 BauGB a. F.) Diese Bekanntmachung gilt auch für den Aufstellungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 Bau GB a. F.
- Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Gut Biberkor“ (§ 3 Abs. 2 BauGB a. F.), Gemeinde Berg. Diese Bekanntmachung gilt auch für die Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB a. F.)
- Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Unteranger“, Gemeinde Tutzing
- Änderung des Bebauungsplans Nr. 61 „Unteranger“ betreffend die Fl.Nrn. 709, 710, 717/1 und 753 in Tutzing – Unterzeismering; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Dorfstraße/Unteranger“, Gemeinde Tutzing
- Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 „Dorfstraße/Unteranger“ in Tutzing – Unterzeismering; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- 4. Änderung des Bebauungsplanes „Siedlung Fischerbuchet“ betreffend die Fl.Nr. 821 in Tutzing, Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), Öffentliche Auslegung gem. § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
- 2. Änderung des Bebauungsplans „Siedlung Fischerbuchet“ betreffend Fl.Nr. 821/2 in Tutzing, Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Kreistagssitzung

Die nächste Sitzung des Kreistages Starnberg findet am **Montag, 30. Mai 2005 um 9 Uhr** im **Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2,**

- statt.
- TAGESORDNUNG:
- I. Öffentliche Sitzung**
1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
 2. Antrag auf Niederlegung des Kreistagsmandats durch Frau Kreisrätin Dr. Mathilde Berghofer Weichner; Nachrücker der Listennachfolgerin
 3. Vereidigung des neuen Kreistagsmitglieds
 4. Neubesetzung von Gremien; Antrag der CSU-Kreistagsfraktion – Antrag wird in der Sitzung gestellt –
 5. Neubesetzung von Gremien; Antrag der SPD-Kreistagsfraktion; Mitglieder des Kreisausschusses
 6. Zusammensetzung Jugendhilfeausschuss
 7. Zusammensetzung Jugendhilfeausschuss
 8. Vorstellung von Herrn Martin Ulses, Heimleiter des BRK-Kreisaltenheimes Schloss Garatshausen seit 01.04.2005
 9. Sachstandsbericht der Arbeitsgemeinschaft für die Grundsicherung von Arbeitssuchenden im Landkreis Starnberg
 10. Sozialhilfeausschuss; Wegfall der gesetzlichen Grundlage
 11. Sozialhilfebericht 2005
 12. Öffentlichkeit der Aufsichtsratssitzungen der Kreiskrankenhaus Starnberg GmbH; Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 17.04. 2005
 13. Änderung der Entschädigungssatzung für Kreisrätinnen und Kreisräte; Vollzug des Beschlusses des Kreistages vom 13.12.2004
 14. Feststellung der Jahresrechnung 2003 des Landkreises Starnberg und des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2003 des Sondervermögens Kreiskrankenhaus Starnberg GmbH
 15. Weiterführende Schulen im Landkreis Starnberg; Verhandlungen zur Gründung eines Zweckverbandes zum Betrieb der Staatlichen Realschule Gauting
 16. Liegenschaften des Landkreises Starnberg; FSC zertifiziertes Holz für landkreiseigene Gebäude; Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 17.04.2005
 17. Verkehrskonzept für den Landkreis Starnberg; Antrag der CSU-Kreistagsfraktion vom 11.04.2005
 18. Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes;
 19. Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes „Gut Delling“ für die Erweiterung der Firma TQ-Systems

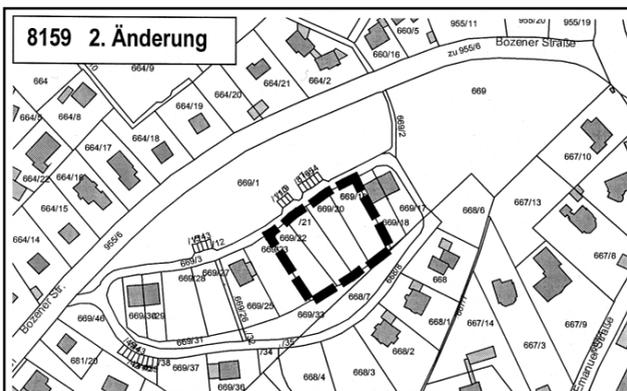
19. Allgemeine Aussprache zur geleisteten Arbeit der Gremien unter Betrachtung einer nachhaltigen Entwicklung; Anregung von Frau Kreisrätin Bernecker in der Sitzung des Kreistages vom 14.02.2005
 20. Verschiedenes
- II. Nichtöffentliche Sitzung

LANDRATSAMT STARNBERG

Heinrich Frey, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8159 für das Gebiet an der Bozener Straße, betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 669/19, 669/29, 669/21 und 669/22, Gemarkung Starnberg



Der Bau- und Umweltausschuss hat am 12.05.2005 die Änderung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs). Die Bebauungsplanänderung ist zur Änderung von Baugrenzen erforderlich. Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Stadt den Bürgern Ziele und Zwecke öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich. Starnberg, 23.05.2005

STADT STARNBERG
Ludwig J ä g e r h u b e r, Zweiter Bürgermeister

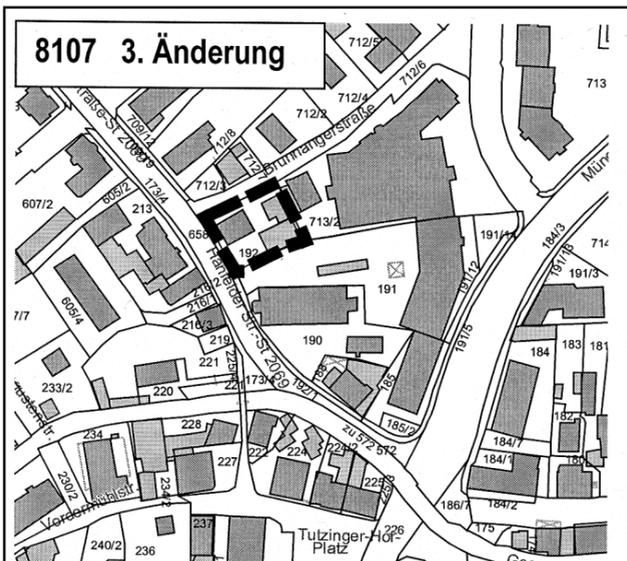
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8115 Seeufer Süd, Teil A Gemarkung Starnberg

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 07.04.2005 liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit **vom 06.06.2005 bis 08.07.2005** bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt – Vogelanger 2, Zimmer 306, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich. Starnberg, 23.05.2005

STADT STARNBERG
Ludwig J ä g e r h u b e r, Zweiter Bürgermeister

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8107 für das Gebiet zwischen Münchner Straße, Hanfelder Straße, Brunnangerstraße und Ferdinand-Maria-Straße, Gemarkung Starnberg



Der Bau- und Umweltausschuss hat am 21.04.2005 die Änderung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs). Die Bebauungsplanänderung ist erforderlich zur planungsrechtlichen Sicherung einer Hauptnutzung (Tanzstudio, Büro- und Verwaltungsräume) in dem bestehenden Nebengebäude an der Grenze zum Grundstück Fl.Nr. 713/2. Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich. Starnberg, 23.05.2005

STADT STARNBERG
Ludwig J ä g e r h u b e r, Zweiter Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

Aufstellung eines Bebauungsplan

Beteiligung der Bürger bei der Bebauungsaufstellung (§ 3 Abs. 1 Satz 32 BauGB a. F.)

Diese Bekanntmachung gilt auch für den Aufstellungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 Bau GB a. F.

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 27.01.2004 beschlossen, für die Grundstücke Fl.Nrn. 110, 111/2 Teil, 92 Teil, Gemarkung Kempfenhausen, einen Bebauungsplan aufzustellen, der die Bezeichnung Nr. 28 „Klinik Dr. Argirov“ tragen wird. Ziel des Bebauungsplans ist es, die geplante Erweiterungsmaßnahme der Klinik nach Abwägung privater und öffentlicher Belange städtebaulich zu prüfen und zu definieren. Der Gemeinderat hat am 19.04.2005 den Vorentwurf des Bebauungsplans gebilligt. Mit der Erarbeitung eines Planentwurfs ist das Architekturbüro Dr. Wolfgang



Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de

Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg
Telefon 08151 148 - 148
buergerservice@LRA-starnberg.de

Hesselberger, Professor-Benjamin-Allee 1, 82067 Ebenhausen, beauftragt worden. Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung i.d.F. vom 19.04.2005 kann in der Zeit vom

30.05.2005 bis einschließlich 24.06.2005

im Rathaus der Gemeinde Berg, Zimmer 16, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Berg, den 23.05.2005

GEMEINDE BERG
Rupert M o n n, Erster Bürgermeister

Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Gut Biberkor“ (§ 3 Abs. 2 BauGB a. F.)

Diese Bekanntmachung gilt auch für die Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB a. F.)

Der Gemeinderat der Gemeinde Berg gab in seiner Sitzung am 20.05.2003 dem Antrag des Vorhabenträgers statt und beschloss die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Gut Biberkor“ auf der Grundlage des mit dem Gemeinderat abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplans „Montessori-Schule Gut Biberkor“. Der Einleitungsbeschluss vom 20.05.2003 wurde vom Gemeinderat am 27.07.2004 erneuert und erhielt aufgrund geänderter Planungsgrundlagen eine entsprechend geänderte Fassung. Der Gemeinderat hat den Entwurf des Bebauungsplans am 11.01.2005 gebilligt und die Durchführung der öffentlichen Auslegung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke: Fl.Nrn. 758, 759, 760, 762, 763, 763/1, 764/3 Teil, 782/2, 782/3, 783, 789 Teil, 790/1 Teil, 791 Teil, 803/1 Teil, 814/2 Teil der Gemarkung Höhenrain. Mit der Erarbeitung eines Planentwurfs ist das Architekturbüro Dr. Wolfgang Hesselberger, Professor-Benjamin-Allee 1, 82067 Ebenhausen beauftragt worden. Die im Bebauungsplan integrierte Grünordnung hat die LAE Planungs GmbH, Hindenburgstr. 44 a, 82343 Pöcking, gefertigt. Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung in der Fassung vom 11.01.2005 liegen nun in der

Zeit vom 03.06.2005 bis einschließlich 04.07.2005

während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Berg, Zimmer 16, öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll nicht durchgeführt werden.

Berg, den 23.05.2005

GEMEINDE BERG
Rupert M o n n, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Tutzing

Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Unteranger“

Der Gemeinderat hat am 11.01.2005 die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Unteranger“ festgestellt.

Der Flächennutzungsplan ist vom Landratsamt Starnberg mit Schreiben vom 25.04.2005, Az. 400V-96-1-4j-vi, genehmigt worden.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt samt Erläuterungsbericht ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

Rathaus Tutzing, Zimmer 15,

während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer und für jedermann einsehbar öffentlich aus.

Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Bekanntmachung der Genehmigung wirksam. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Flächennutzungsplanes unbeachtlich, wenn die im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Tutzing, den 23.05.2005

GEMEINDE TUTZING
Hubert H u p f a u f, Zweiter Bürgermeister

QUALIFIZIERT • ANBIETERUNABHÄNGIG • VERBRAUCHERNAH



Energieberatung

der Verbraucherzentrale Bayern e.V.
im Landratsamt Starnberg

Ab sofort bieten wir einmal im Monat kostenlose telefonische und persönliche Beratung zu:

Heizungsanlagen in Alt- und Neubauten, Warmwasserbereitung, baulicher Wärmeschutz, Solartechnik, Feuchtigkeit und Schimmelbildung, Energieeinsparverordnung und anderen Themen.

Nächster Termin:

**Donnerstag,
2. Juni 2005**

14 bis 15 Uhr telefonische Beratung
15 bis 18 Uhr persönliche Beratung

Die erforderliche Terminvereinbarung übernimmt das Landratsamt unter Tel. 08151 / 148-509.

**Änderung des Bebauungsplans Nr. 61 „Unteranger“
betreffend die Fl.Nrn. 709, 710, 717/1 und 753
in Tutzing – Unterzeismering**

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat hat am 01.03.2005 die Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 21.12.2004 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekanntgemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Tutzing, Kirchenstr. 9, Zimmer 15,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn die in Fällen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes oder in Fällen von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 des Baugesetzbuches) im Falle der in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Tutzing, 23.05.2005

GEMEINDE TUTZING
Hubert H u p f a u f , Zweiter Bürgermeister

**Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 „Dorfstraße/Unteranger“
in Tutzing – Unterzeismering**

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat hat am 11.01.2005 die Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.01.2005 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekanntgemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Tutzing, Kirchenstr. 9, Zimmer 15,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn die in Fällen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes oder in Fällen von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 des Baugesetzbuches) im Falle der in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Tutzing, den 23.05.2005

GEMEINDE TUTZING
Hubert H u p f a u f , Zweiter Bürgermeister

**4. Änderung des Bebauungsplanes „Siedlung Fischerbuchet“
betreffend die Fl.Nr. 821 in Tutzing**

Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Öffentliche Auslegung gem. § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat am 03.05.2005 beschlossen, den Bebauungsplan „Siedlung Fischerbuchet“ zu ändern. In der Sitzung des Bau- und Ortsplanungsausschusses vom 11.05.2005 wurde der Bebauungsplanentwurf i. d. F. vom 11.05.2005 gebilligt.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 11.05.2005 liegt in der Zeit

vom 06.06.2005 bis 11.07.2005

im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15,

öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während dieser Zeit können Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Tutzing, 23.05.2005

GEMEINDE TUTZING
Hubert H u p f a u f , Zweiter Bürgermeister

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey;
Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH,
Starnberg.

**2. Änderung des Bebauungsplans „Siedlung Fischerbuchet“
betreffend Fl.Nr. 821/2 in Tutzing**

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat hat am 03.05.2005 die 2. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.04.2005 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekanntgemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Tutzing, Kirchenstr. 9, Zimmer 15,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn die in Fällen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes oder in Fällen von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 des Baugesetzbuches) im Falle der in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Tutzing, den 23.05.2005

GEMEINDE TUTZING
Hubert H u p f a u f , Zweiter Bürgermeister



**Kinder-, Jugend- und
Familienberatungsstelle
des Landkreises
Starnberg**

Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und
Kinder bei Schwierigkeiten:

- in der Erziehung
- in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Die Beratung ist kostenlos.